

SO_GERICHTE VSBES.2014.322 vom 27. Juni 2017

SO Obergericht, 2017-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2014.322_d20170627

FR: SO_GERICHTE VSBES.2014.322 du 27 juin 2017

IT: SO_GERICHTE VSBES.2014.322 del 27 giugno 2017

Regeste

Invalidenrente

Erwägungen

E. 12

12.1 Bei diesem Verfahrensausgang hat der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer gegenüber der Beschwerdegegnerin Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese bemisst sich ohne Rücksicht auf den Streitwert nach dem zu beurteilenden Sachverhalt sowie der Schwierigkeit des Prozesses und ist in einer Pauschalsumme festzusetzen (Art. 61 lit. g ATSG). 12.2 Rechtsanwältin Schaffner macht in ihrer Kostennote vom 8. Mai 2017 (A.S. 142 f.) einen Aufwand von 17,62 Stunden geltend. Dies erscheint mit Blick auf den Verfahrensablauf (fehlende Begründung der angefochtenen Verfügung, Einholung eines Gerichtsgutachtens) als angemessen. Bei teilweisem Obsiegen ist die Entschädigung jedoch insoweit zu reduzieren, als das Rechtsbegehren, welches über die Gutheissung hinausgeht, den Prozessaufwand erhöht hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_995/2012 vom 17. Januar 2013 E. 3 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer obsiegt mit seinem Antrag, die Rente sei ihm schon ab Juni 2007 auszurichten. Dass ihm für diesen Zeitraum nicht die beantragte Rentenhöhe zugesprochen wird, bildet keinen Anlass für eine Reduktion der Parteientschädigung (Urteil des Bundesgerichts 9C_995/2012 Urteil vom 17. Januar 2013 E. 3). Der Beschwerdeführer unterliegt aber auch in Bezug auf den Rentenanspruch ab 1. Oktober 2011. Daran ändert der Umstand nichts, dass zur Klärung dieser Frage ein Gerichtsgutachten eingeholt wurde (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_513/2012 Urteil vom 17. September 2012 und 8C_293/2016 vom 11. Juli 2016 E. 5). Die Parteientschädigung ist daher insoweit zu reduzieren, als der Prozessaufwand durch den Streit über den Rentenanspruch ab 1. Oktober 2011 erhöht wurde. Dies trifft hier insofern zu, als das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40 % ab Juni 2006 (und damit sinngemäss ein früherer Rentenbeginn als verfügt) in der Beschwerdeantwort vom 29. Januar 2015 (A.S. 25) anerkannt wurde. Die weiteren Rechtsschriften waren zur Durchsetzung dieses Anspruchs nicht mehr notwendig. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass das Beschwerdeverfahren als solches auch dadurch verursacht wurde, dass die Verfügung vom 19. November 2014 ohne Begründung erlassen wurde. Der Beschwerdeführer musste sie anfechten, um überhaupt die Begründung zu erfahren. Dies ist bei der Kosten- und Entschädigungsregelung ebenfalls zu berücksichtigen (vgl. E. II. 1.3 hiervor). Daher sind die Rechtsschriften bis zur Einreichung der ersten Kostennote vom 11. Mai 2015 (A.S. 55 f.) als erforderlicher und zu entschädigender Aufwand zu bezeichnen. Diese Kostennote vom 11. Mai 2015 enthält auch bereits eine Position «Versand und Besprechung Urteil». Die weiteren Bemühungen betreffen nicht mehr denjenigen Anteil, für den der Beschwerdeführer als obsiegend anzusehen ist oder der

durch die fehlende Begründung der angefochtenen Verfügung verursacht wurde. Die Parteientschädigung ist daher entsprechend der Kostennote vom 11. Mai 2015 festzusetzen und beläuft sich auf CHF 2'612.40 (9,26 Stunden à CHF 250.00 = Honorar von CHF 2'315.00; Auslagen CHF 103.90; Mehrwertsteuer CHF 193.50).

E. 12.4

Das Beschwerdeverfahren vor dem Versicherungsgericht ist kostenpflichtig, sofern es sich um Streitigkeiten betreffend die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung handelt. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.00 bis 1'000.00 festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) . Die Verfahrenskosten von CHF 600.00 sind den Parteien zu je CHF 300.00 aufzuerlegen. Vom geleisteten Kostenvorschuss von CHF 600.00 sind dem Beschwerdeführer CHF 300.00 zurückzuerstatten. 12.5 Die Kosten eines Gerichtsgutachtens sind dem Versicherungsträger aufzuerlegen, wenn das Gutachten notwendig wurde, weil dieser den Sachverhalt nicht rechtsgenügend abgeklärt hatte (BGE 139 V 496). Dies trifft hier zu: Wie dargelegt, konnte dem Gutachten von Dr. med. G. ___ vom 9. November 2011 nicht volle Beweiskraft für die Beurteilung des Anspruchs bis zum Erlass der Verfügung vom 19. November 2014 beigemessen werden, weil bei der Veranlassung der Begutachtung die Vorgaben von BGE 137 V 210 und 139 V 349 (betreffend Fragestellung) nicht eingehalten worden waren, so dass bereits relativ geringe Zweifel ergänzende Abklärungen erforderlich machten, und sich solche angesichts der erheblichen Veränderungen des Gesundheitszustandes mit Blick auf den zeitlichen Abstand von mehr drei Jahren zwischen Begutachtung und Verfügung aufgedrängt hätten. Die Beschwerdegegnerin hätte diese ergänzenden Abklärungen durchführen müssen. Indem stattdessen die Verfügung erging, wurde der Untersuchungsgrundsatz verletzt. Daher sind ihr die Kosten des durch das Gericht eingeholten Gutachtens von Dr. med. K. ___ in der Höhe von CHF 5'000.00 aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.